

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung eines Zweckverbandes (Breitbandzweckverband der Ämter Geltinger Bucht, Hürup und Langballig) und Billigung der Verbandssatzung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich I

Datum

19.04.2016

Sachbearbeitung:

Gerd Aloe

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

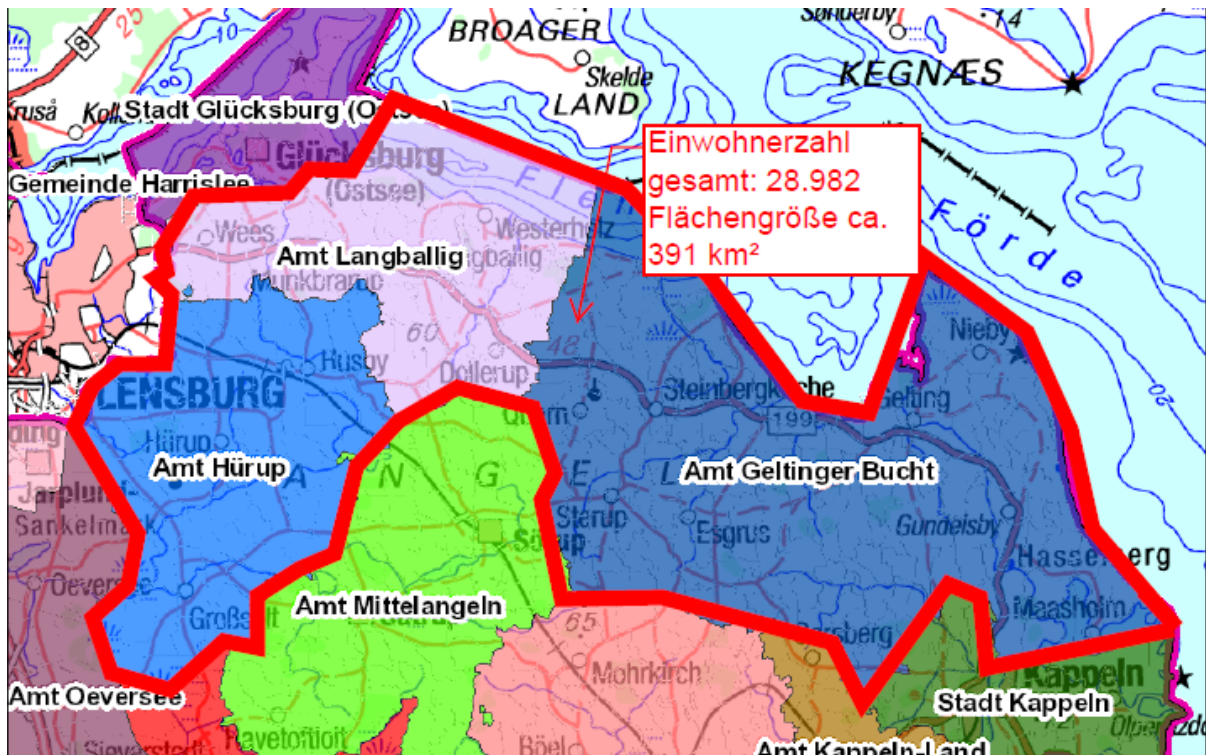
Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Beitritt zum neu entstehenden Breitbandzweckverband der Gemeinden der Ämter Hürup, Langballig und Geltinger Bucht (BZV). Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung eines Zweckverbandes wird inhaltlich anerkannt; insbesondere wird anerkannt, dass die Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die andere Hälfte der Gesamtumlage wird nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder bemessen wird. Der Entwurf der Zweckverbandsatzung wird zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu unterschreiben. Der BZV wird nach Gründung für die Umsetzung der Aufgabe umgehend Fördermittel des Bundes beantragen

Sachverhalt:

Die Ämter Hürup, Langballig und Geltinger Bucht haben eine Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Verbesserung der Breitbandversorgung geschlossen.

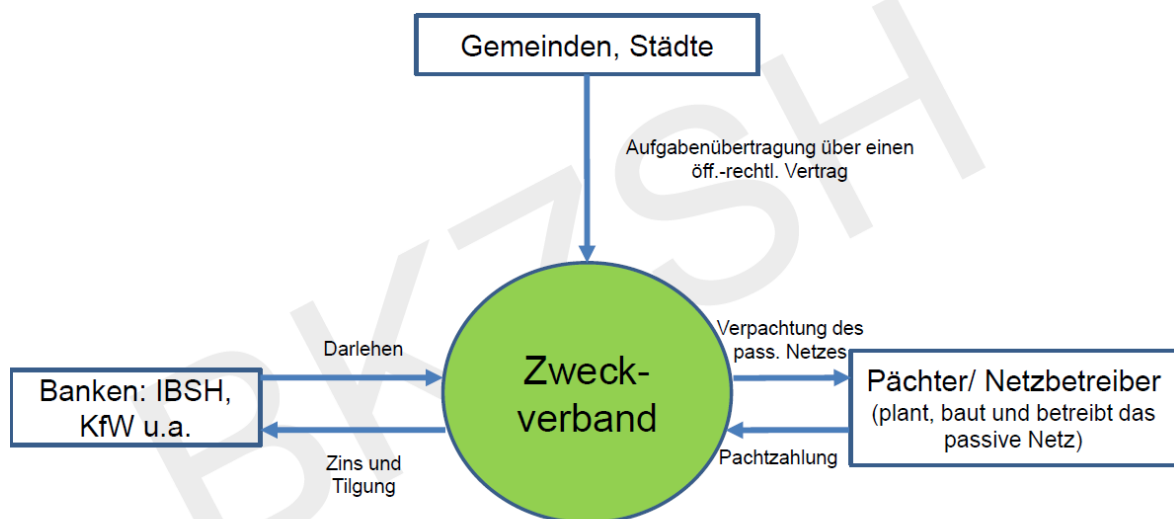
Im Kooperationsgebiet finden sich viele Gemeinden, die auch nach heutiger Definition als „weiße Flecken“ bezeichnet werden und über eine unzureichende Breitbandversorgung verfügen. Alle bisherigen Bemühungen einzelner Gemeinden, der Ämter und des Kreises sind nicht zur Umsetzung gekommen. Es liegt hier ein klassisches „Marktversagen“ vor, die Telekommunikationsunternehmen sind nicht bereit die Gemeinde ohne Bezuschussung ausreichend mit einer Breitbandanbindung zu versorgen. Dieses Marktversagen ist auch von der Bundesregierung erkannt worden und es gibt seit dem 15.06.2015 eine neue „Rahmenregelung zur Unterstützung eines flächendeckenden Breitbandausbaus“.

Hiermit wurden erhebliche Mittel in den Bundeshaushalt eingestellt (max. 15 Millionen EUR pro Antragsteller). Da es keine Förderung für einzelne Gemeinden geben wird, hat das Breitbandkompetenzzentrum des Landes Schleswig-Holstein vorgeschlagen, dass sich einzelne Gemeinden zumindest in den Ämtern, besser aber noch in Kooperation mit anderen Ämtern zusammenzuschließen.



Dieser Zusammenschluss lässt sich auch aus ökonomischer und kommunalrechtlicher Sicht am effektivsten über einen Zweckverband realisieren. Alle 30 Gemeinden mit Ihren 28.982 Einwohnern schließen sich hierbei zusammen und haben die Aufgabe die Breitbandversorgung flächendeckend herzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Ziel ist die Schaffung von Glasfaseranschlüssen in jedem Haushalt.

Zweckverbandsmodell



Der zu gründende Zweckverband wird von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen. Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl und die Flächen der einzelnen Gemeinden je zur Hälfte.

So wird die eine Hälfte der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die andere Hälfte der Gesamtumlage wird nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist

hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres und hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des BZV.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☒ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

Ermittlung Verbandsumlage

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Errichtung eines Zweckverbands

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes schließen die Gemeinden Ahneby, Ausacker, Dollerup, Esgrus, Gelting, Freienwill, Großsolt, Grundhof, Hasselberg, Hürup, Husby, Kronsgaard, Langballig, Maasbüll, Maasholm, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Tastrup, Wees und Westerholz folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Ahneby, Ausacker, Dollerup, Esgrus, Gelting, Freienwill, Großsolt, Grundhof, Hasselberg, Hürup, Husby, Kronsgaard, Langballig, Maasbüll, Maasholm, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Tastrup, Wees und Westerholz bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband der Ämter Geltinger Bucht, Hürup und Langballig“ (BZV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Hürup.
- (4) Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der BZV hat die Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten, insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZV im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

§ 4

Verbandssatzung, Organe

- (1) Die Beteiligten vereinbaren die diesem Vertrag beigefügte Verbandssatzung, die der BZV später erlässt.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsterin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Leitung des BZV

- (1) Der BZV wird ehrenamtlich geleitet.
- (2) Der BZV unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des BZV nimmt das Amt Hürup* wahr. Das Amt Hürup stellt dem BZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Hürup und dem BZV.

§ 6

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzierung

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der BZV deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Soweit seine sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Der Umlageschlüssel für die Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (4) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem BZV unverzüglich nach der Gründung einen Betrag nach dem in der Verbandssatzung zu bestimmenden Umlageschlüssel. Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €.

§ 7

Laufzeit und Bindung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am2016 in Kraft.

Gemeinde	Bürgermeister/in	Unterschrift/Siegel
Ahneby	Heiner Iversen	
Ausacker	Claus-Peter Richelsen	
Dollerup	Peter-Wilhelm Jacobsen	
Esgrus	Hermann Vollertsen	
Gelting	Uwe Linde	
Freienwill	Hans Heinrich Christiansen	
Großsolt	Wilfried Surrey	
Grundhof	Bernd Wunder	
Hasselberg	Hans-Heinrich Franke	
Hürup	Jan-Nils Klindt	

Husby	Burkhard Gerling
-------	------------------

Kronsgaard	Hans-Walter Jens
------------	------------------

Langballig	Peter Dietrich Henningsen
------------	---------------------------

Maasbüll	Hans-Georg Hinrichsen
----------	-----------------------

Maasholm	Kay-Uwe Andresen
----------	------------------

Munkbrarup	Margrit Jepsen
------------	----------------

Nieby	Volker Lippert
-------	----------------

Niesgrau	Thomas Johannsen
----------	------------------

Pommerby	Malte Jacobsen
----------	----------------

Rabel	Helmut Meyer
-------	--------------

Rabenholz	Jörg Theet-Meinte
-----------	-------------------

Ringsberg	Volker Hatesaul
-----------	-----------------

Stangheck	Björn With
-----------	------------

Steinberg	Gerhard Geißler
-----------	-----------------

Steinbergkirche	Gernot Müller
-----------------	---------------

Sterup	Wolfgang Rupp
--------	---------------

Stoltebüll	Hans-Jürgen Schwager
------------	----------------------

Tastrup	Peter Asmussen
---------	----------------

Wees	Michael Eichhorn
------	------------------

Westerholz	Bernd Ertzinger
------------	-----------------

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Kommunalaufsicht, hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Erlass vom .2016 erteilt.

Einzahlung des Stammkapitals

Ermittlung der Verbandsumlage
hier: Stammkapital von 100.000,00 €

Amt Gellingter Bucht

Gemeinden	Ahneby	Esgrus	Gelling	Hasselberg	Kronsgaard	Maasholm	Nieby	Niesgrau	Pommerby	Rabel	Rabelholz	Stangheck	Steinberg	Steinbergkirche	Sterup	Stoltebüll	
Einwohner am 31.03.2015	204	792	2.045	849	235	592	131	591	158	619	281	216	871	2851	1372	705	12.512
Gebietsgröße in ha	380	1.806	1.992	1.130	592	840	807	989	555	884	580	1000	1624	3575	1714	1640	20.108
Faktor Einwohner	0,70	2,73	7,04	2,92	0,81	2,04	0,45	2,04	0,54	2,13	0,97	0,74	3,00	9,82	4,73	2,43	43,09
Faktor Gebietsgröße	0,99	4,71	5,19	2,94	1,54	2,19	2,10	2,58	1,45	2,30	1,51	2,61	4,23	9,31	4,47	4,27	52,39
Faktorsumme/2	0,85	3,72	6,12	2,93	1,18	2,11	1,28	2,31	1,00	2,22	1,24	1,67	3,62	9,57	4,60	3,35	47,74
Stammkapital in €	846	3.717	6.117	2.934	1.176	2.114	1.277	2.306	995	2.218	1.239	1.675	3.616	9.567	4.596	3.351	47.742

29.036
38.380
100,00

100,00
100,00
100.000,00

Amt Hürup

Gemeinden	Großsolt	Hürup	Husby	Freienwill	Tastrup	Ausacker	Maasbüll			
Einwohner am 31.03.2015	1.777	1.209	2.328	1.570	415	529	702			8.530
Gebietsgröße in ha	2.507	1.619	1.929	1.529	415	911	770			9.680
Faktor Einwohner	6,12	4,16	8,02	5,41	1,43	1,82	2,42			29
Faktor Gebietsgröße	6,53	4,22	5,03	3,98	1,08	2,37	2,01			25
Faktorsumme/2	6,33	4,19	6,52	4,70	1,26	2,10	2,21			27
Stammkapital in €	6.326	4.191	6.522	4.695	1.255	2.098	2.212			27.299

Amt Langballig

Gemeinden	Dollerup	Grundhof	Langballig	Munkbrarup	Ringsberg	Wees	Westerholz			
Einwohner am 31.03.2015	1.002	829	1.524	1.088	549	2.270	732			7.994
Gebietsgröße in ha	1.307	1.155	1.537	1.321	525	1.273	1.474			8.592
Faktor Einwohner	3,45	2,86	5,25	3,75	1,89	7,82	2,52			28
Faktor Gebietsgröße	3,41	3,01	4,00	3,44	1,37	3,32	3,84			22
Faktorsumme/2	3,43	2,93	4,63	3,59	1,63	5,57	3,18			25
Stammkapital in €	3.428	2.932	4.627	3.594	1.629	5.567	3.181			24.959